

Patentlizenzvertrag

Allgemeines Praxisbeispiel für Patentlizenzvertrag zwischen Hochschule & Startup

Ein Forscherteam an einer Technischen Universität entwickelt ein innovatives Verfahren, mit dem Solarzellen effizienter produziert werden können. Die Universität meldet die Erfindung zum Patent an, um die Technologie zu schützen.

Ein junges Start-up aus dem Bereich erneuerbare Energien wird auf die Entwicklung aufmerksam. Das Unternehmen plant, die Technik in seine Produktlinie aufzunehmen, möchte das Patent aber nicht kaufen – sondern zunächst in der Praxis testen, ob sich daraus ein marktfähiges Produkt entwickeln lässt. Deshalb vereinbaren Universität und Start-up einen Lizenzvertrag.

Lösung: Lizenzierung statt Verkauf

Im Rahmen der Vereinbarung erhält das Start-up das exklusive Recht, die patentierte Technologie zu nutzen. Das bedeutet: Es darf die neuen Solarzellen herstellen, vermarkten und verkaufen – und kein anderes Unternehmen bekommt dieselben Rechte.

Im Gegenzug verpflichtet sich das Start-up, die Technologie auch tatsächlich zu nutzen. Die Universität will sicherstellen, dass ihre Entwicklung nicht ungenutzt bleibt. Sollte das Start-up die Arbeit mit der Technik später aufgeben wollen, muss es die Universität rechtzeitig informieren.

Neben dem Patent erhält das Start-up auch Zugriff auf wichtige Hintergrundinformationen: Dazu gehören Versuchsergebnisse, Prototypenbeschreibungen und Materialien aus der Entwicklungsarbeit. Diese Daten werden digital bereitgestellt, und in einem Übergabeprotokoll wird genau dokumentiert, was übergeben wurde.

Regelung von Zahlungen und Rechten

Für die Lizenz zahlt das Start-up zunächst eine einmalige Gebühr in Höhe von 15.000 Euro. Zusätzlich wird eine Umsatzbeteiligung vereinbart: 5 % der Erlöse aus dem Verkauf von Produkten, die mit der patentierten Technologie hergestellt wurden, gehen an die Universität.

Die Hochschule behält sich das Recht vor, die Technologie weiterhin für Forschungs- und Lehrzwecke zu nutzen – zum Beispiel in Seminaren, Laborpraktika oder Studienprojekten. Wenn wissenschaftliche Veröffentlichungen geplant sind, die Details der Technologie betreffen, muss die Universität vorher Rücksprache mit dem Start-up halten. So wird sichergestellt, dass keine vertraulichen Informationen versehentlich veröffentlicht werden.

Transparenz, Schutz und Zusammenarbeit

Das Start-up verpflichtet sich, alle Umsätze mit Produkten auf Basis der lizenzierten Technologie getrennt zu erfassen. Die Universität hat das Recht, diese Angaben durch eine unabhängige Prüfung jährlich kontrollieren zu lassen.

Patentlizenzvertrag

Außerdem kümmert sich die Universität weiterhin darum, dass das Patent gültig bleibt – zum Beispiel durch Zahlung von Jahresgebühren und Kommunikation mit dem Patentamt. Falls das Start-up das Verfahren auch außerhalb Europas – etwa in den USA – einsetzen will, kann die Universität beauftragt werden, das Patent dort ebenfalls anzumelden. Die Kosten übernimmt das Start-up. Das erweiterte Schutzrecht wird automatisch Teil des bestehenden Lizenzvertrags.

Umgang mit Weiterentwicklungen

Im Laufe der Zeit verbessert das Start-up das Verfahren zur Herstellung der Solarzellen. Die neuen Ideen werden unter einem eigenen Patent geschützt, aber die Universität wird über die Anmeldung informiert. Wenn die Universität selbst eine neue Variante der Technologie entwickelt, bietet sie dem Start-up die Möglichkeit, auch dafür eine Lizenz zu erhalten.

Sollte ein anderes Unternehmen die patentierte Technologie ohne Erlaubnis nutzen, informiert das Start-up die Universität. Gemeinsam wird entschieden, ob und wie rechtlich gegen die Verletzung vorgegangen wird. Die Kosten werden dabei fair verteilt oder vom Start-up übernommen, wenn es den Rechtsweg selbst beschreitet.

Verlässlichkeit und Sicherheit

Die Universität sichert vertraglich zu, dass sie tatsächlich Inhaberin des Patents ist. Sie übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass sich das Produkt am Markt durchsetzt oder wirtschaftlich erfolgreich ist. Sollte das Patent rechtlich angegriffen und beispielsweise gelöscht werden, kann das Start-up den Vertrag kündigen oder die Zahlungen anpassen.

Alle Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden – ob technische Daten, wirtschaftliche Zahlen oder Vertragsdetails – werden vertraulich behandelt, auch nach Vertragsende. Nur direkt involvierte Personen dürfen auf diese Informationen zugreifen.

Vertragslaufzeit und Beendigung

Der Lizenzvertrag läuft grundsätzlich so lange, wie das Patent gültig ist – oder maximal zehn Jahre nach dem Marktstart des Produkts. Das Start-up kann den Vertrag jedes Jahr kündigen, zum Beispiel, wenn sich herausstellt, dass die Technologie wirtschaftlich nicht nutzbar ist. In einem solchen Fall darf es noch vorhandene Produktbestände für maximal ein weiteres Jahr abverkaufen.

Zusammenfassend

Die Universität ermöglicht dem Start-up den Zugang zur Erfindung, ohne die Rechte vollständig abzugeben. Das Start-up profitiert von einer praxisnahen Lösung ohne hohe Anfangsinvestitionen. Gleichzeitig bleibt die Universität wissenschaftlich aktiv und erhält im Erfolgsfall langfristige Rückflüsse. So entsteht ein faires, flexibles und zukunftsorientiertes Modell für den Technologietransfer.